

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Zauche-Fläming e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59
- (3) Der Verein soll eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs im Amt Brück und in den angrenzenden Gemeinden, sofern sie Mitglied des Tourismusvereins Zauche-Fläming e.V. sind.
- (2) Das soll erreicht werden durch folgende Grundaufgaben:
 - (2.1) Der Verein fördert den Erhalt und die Pflege der vorhandenen touristischen Anziehungspunkte in Natur und Historie sowie die Schaffung neuer Anziehungspunkte.
 - (2.2) Der Verein trägt bei zur Pflege der gut erhaltenen Naturpotentiale mit ihren Schutzzonen, den Schutz der naturnahen und abwechslungsreichen Landschaft und der guten Luft- und Umweltwerte.
 - (2.3) Der Verein wirkt mit bei einer geordneten touristischen Entwicklung, so daß eine Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur in unserer Region erreicht und die bestehende ländliche und siedlungsspezifische Struktur weiterentwickelt werden kann.
 - (2.4) Der Verein unterstützt die Reaktivierung und Erhaltung regionalen wirtschaftlichen und kulturellen Brauchtums sowie die Förderung des traditionellen Handwerks.
 - (2.5) Der Verein initiiert, koordiniert und unterstützt mit geeigneten Maßnahmen die gezielte touristische Vermarktung nach innen und nach außen.
 - (2.6) Der Verein unterhält Kontakte mit anderen touristischen Einrichtungen und Vereinen des Fremdenverkehrs, insbesondere in der Reiseregion Fläming.
 - (2.7) Der Verein vertritt seine Interessen im administrativen und legislativen Bereich. (2.8) Der Verein fördert das Gastgeberbewußtsein der Bevölkerung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht,
 - Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht.

Gem geseh'n



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) „Ordentliches Mitglied“ kann jede Person, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigung und Unternehmen oder Einrichtung des privaten Rechts werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt, die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) „Förderndes Mitglied“ kann jede Person, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen und Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts werden, die insbesondere den Verein finanziell unterstützen und die dem Verein angehören will.
Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- (3) „Ehrenmitglied“ kann eine Person werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat.
Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Quartals.
- (3) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann bei erheblichen Verletzungen der Satzung erfolgen.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Über die bevorstehende Entscheidung hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach einer Einspruchsfrist von vier Wochen entscheidet der Vorstand.
Bei Einspruch wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, deren Entscheidung endgültig ist.
Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Informationen und Rat sowie Unterstützung in allen Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsarbeit durch ihre Vorschläge und Anregungen zu fördern.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die „Ordentlichen Mitglieder“ sind verpflichtet, die in der Beitragssatzung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (3) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.



§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - zeitweilige Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
 - Rechnungsprüfer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. (2.1)
Die Tagesordnung (nach § 32 BGB) muß enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
- Genehmigung des Finanzplanes
- Vorliegende Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes zweite Jahr erweitert durch Entlastung und Wahl des Vorstandes.

Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.

- (2.2) Die Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor Durchführung an alle Vereinsmitglieder.
Über Anträge auf Satzungsänderung muß der Beantragende drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Vorstand informieren.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht hat.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins zwingend erforderlich macht.
- (5) Leitung einer Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (6) Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung:
- (6.1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6.2) Stellt der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlußunfähigkeit fest, schließt er die Mitgliederversammlung und beruft diese nach 15 Minuten erneut ein.
Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. (
- 6.3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Auflösung des Verein ist die Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Stimmrecht der Mitglieder:
Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder in Vertretung ausgeübt werden.
Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei Stimmen zusätzlich auf sich vereinigen.
Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied ist schriftlich nachzuweisen. Mitgliedern ohne Stimmrecht können als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen.



§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus fünf Personen mit folgender Funktionsverteilung:
 - Vorsitzender des Vereins (Vorstandsvorsitzender)
 - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Schatzmeister des Vereins
 - Schriftführer
- (2) Der Vorstand kann auf bis zu sieben Personen erweitert werden.
Die konkrete Anzahl wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Einzelne Aufgaben der Funktionen im Vorstand und die Vertretung des Vereins werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist statthaft.
- (6) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
- (2) In die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und andere Personen (zeitweilig bei Einverständnis) sowie fördernde Mitglieder gewählt oder berufen werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt analog zur Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebahrens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung.
Sie berichten darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entsprechende Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens.



§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung wird in §10 (6) geregelt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind die steuerlichen Vorschriften und die Gemeinnützigkeitsverordnung zu berücksichtigen.
- (3) Sein Vermögen wird steuerbegünstigten Zwecken zugeführt.
Über den Empfänger entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes verwirklicht werden.

§ 16 Beurkundung

- (1) Die Beurkundung von gefaßten Beschlüssen wird grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
- (3) Beschlußort und -datum: Brück, den 18.02.1998
 1. Änderung der Satzung: Brück 12.02.2003
 2. Änderung der Satzung: Brück 01.03.2004
 3. Änderung der Satzung: Brück 02.12.2015

Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Zweigstelle Belzig

Der Verein wurde am 29.1.1999 unter Nr. VR 259 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brandenburg, Zweigstelle Belzig eingetragen.

Satzungsänderung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2003,
mit **Anzeige an das zuständige Amtsgericht.**

Satzungsänderung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 01. März 2004,
mit **Anzeige an das zuständige Amtsgericht.**

Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Dezember 2015,
mit **Anzeige an das zuständige Amtsgericht.**
